

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN
DURCH DAS BUNDESKANZLERAMT**

STAND: Oktober 2014

Bei den in diesen Bedingungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG

1. Allgemeines:

Erst durch die Zuschrift des **Bundeskanzleramtes**, mit der die Förderung gewährt wird, entsteht rechtsverbindlich die Förderungsvereinbarung. Diese Förderbedingungen sind Grundlage der gewährten Förderung, sofern in der Zuschrift nichts anderes festgelegt ist.

Enthält die Förderungszusage zusätzliche oder abweichende Bedingungen oder vom Antrag Abweichendes, gilt die Förderungsvereinbarung auch mit diesen zustande gekommen, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Förderungszusage der Förderungsantrag schriftlich zurückgezogen wird.

2. Auszahlungsmodalitäten:

Das **Bundeskanzleramt** wird die Förderungsmittel entsprechend der Zuschrift gemäß Punkt 1. auf das vom **Förderungswerber** anzugebende Konto (siehe Punkt 3.2.1.) anweisen.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

3.1. Abwicklung der Förderung:

- 3.1.1. Die Förderungsmittel dürfen nur für das Vorhaben und die Zwecke sowie im finanziellen Rahmen der Zuschrift des **Bundeskanzleramtes** gemäß Punkt 1. in wirtschaftlichster, sparsamster und zweckmäßigster Weise verwendet werden. Der **Förderungswerber** hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.
- 3.1.2. Der **Förderungswerber** hat dem **Bundeskanzleramt** alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder die eine Abänderung der Förderungsvereinbarung bedeuten würden, unverzüglich anzuzeigen.
- 3.1.3. Der **Förderungswerber** darf keine höheren als die branchenüblichen Preise bzw. Vergütungen abrechnen. Rabatte, Skonti und dgl. sind vom **Förderungswerber** in Anspruch zu nehmen und in die Abrechnung einzubeziehen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen, wenn mehrere Unternehmen die Leistung anbieten. Ab einem Vergabewert von mehr als 40.000 € exklusive Umsatzsteuer sind jedenfalls mehrere Angebote einzuholen. Der Zuschlag ist dem Bestbieter zu erteilen.
- 3.1.4. Personalkosten und Reisegebühren werden nur bis zu jener Höhe gefördert, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.
- 3.1.5. Hat bei einer Basisförderung die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des betreffenden Kalenderjahres (Geschäftsjahres), für das die Förderung gewährt wurde, oder bei einer Projektförderung die Einnahmen- und Ausgabenrechnung über das Projekt einen Gewinn ergeben oder wurden im gesetzlich überschrittenen Ausmaß Rückstellungen bzw. Rücklagen gebildet oder Abschreibungen vorgenommen, so hat das **Bundeskanzleramt** das Recht, die gewährte Förderung dementsprechend zu kürzen und allenfalls zu viel ausbezahlte Förderungsmittel zurückzufordern. Auf die Kürzung bzw. Rückforderung kann verzichtet werden, wenn der **Förderungswerber** berechnete Gründe für die Bildung der Rückstellung bzw. Rücklage gegenüber dem **Bundeskanzleramt** glaubhaft macht und diese für die vorgesehenen Zwecke innerhalb von fünf Jahren auflöst und die widmungsgemäße Verwendung der durch die Auflösung freigewordenen Mittel nachweist.
- 3.1.6. Der **Förderungswerber** ist bis zum Abschluss des geförderten Vorhabens verpflichtet, dem **Bundeskanzleramt** auch jene Förderungen mitzuteilen, um die nachträglich angesucht wurde.
- 3.1.7. Der **Förderungswerber** nimmt zur Kenntnis, dass die gewährte Förderung gekürzt werden kann, wenn der **Förderungswerber** nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war.

3.2. Gebarung der Förderungsmittel:

- 3.2.1. Die Förderungsmittel sind über ein gesondertes Konto (eventuell über Subkonto) gemäß Punkt 2. abzuwickeln. Für die Förderung ist eine von der sonstigen Gebarung des **Förderungswerbers** gesonderte Verrechnung zu führen. Die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des **Förderungswerbers** abgelegt werden.

3.2.2. Der **Förderungswerber** hat alle erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, die dem **Bundeskanzleramt** die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ermöglichen, und diese einschließlich der dazu gehörigen Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

3.3. Berichterstattung:

3.3.1. Der **Förderungswerber** verpflichtet sich, dem **Bundeskanzleramt** spätestens bis zu dem in der Zuschrift gemäß Punkt 1. angeführten Termin einen schriftlichen Bericht über die Durchführung des Vorhabens zu erstatten.

3.3.2. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung sowie der erzielte Erfolg zu entnehmen sein.

3.3.3. Hat der **Förderungswerber** im Zusammenhang mit dem Vorhaben Einnahmen erzielt, für das Vorhaben auch eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in dem Bericht auf alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des **Förderungswerbers** zu erstrecken.

3.3.4. Auf Verlangen des **Bundeskanzleramtes** ist zusätzlich ein zur Veröffentlichung geeigneter Kurzbericht vorzulegen.

3.4. Zahlenmäßiger Nachweis:

3.4.1. Der **Förderungswerber** verpflichtet sich, über das gesamte Vorhaben eine Aufstellung sämtlicher Rechnungen, Honorarnoten, sonstiger Unterlagen über die Aufwendungen, Zahlungsbestätigungen, Lieferscheine etc. spätestens mit dem Bericht gemäß Punkt 3.3.1. vorzulegen.

3.4.2. Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungsmittel sind zusätzlich Originalbelege im Förderungsumfang und die zur Prüfung dessen Preisangemessenheit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

3.4.3. Das **Bundeskanzleramt** ist berechtigt, über den Förderungsumfang hinaus die in der Aufstellung gemäß Ziffer 3.4.1. angeführten Unterlagen anzufordern. Insbesondere ist bei einer Basisförderung die Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung über das Jahr, für das die Förderung gewährt wird, und bei einer Projektförderung die Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung über das Projekt vorzulegen.

3.5. Kontrolle:

3.5.1. Der **Förderungswerber** verpflichtet sich, zur Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung Organen und Beauftragten des **Bundeskanzleramtes** und der Europäischen Union (EU) die Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereit zu stellen, wobei über den Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem geförderten Vorhaben das Prüforgan entscheidet.

3.5.2. Der **Förderungswerber** unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Förderungsmittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948.

3.5.3. Der **Förderungswerber** stimmt der Berechtigung des **Bundeskanzleramtes** zu, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden Organen des Bundes oder bei einem sonstigen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs.5 TDBG 2012 durchzuführen.

3.6. Zessionsverbot:

Der **Förderungswerber** ist nicht berechtigt, über Ansprüche aus dem gegenständlichen Vertrag durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

3.7. Datenschutz:

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem gleichen **Förderungsgeber** für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

4. Zinserträge:

Soweit Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den **Förderungsgeber** für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese vom **Förderungsnehmer** auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich Zins bringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

5. Einstellung und Rückforderung der Förderung:

5.1. Der **Förderungsgeber** hat bereits ausbezahlte Förderungsmittel - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - über schriftliche Aufforderung des **Bundeskanzleramtes** oder Organen der Europäischen Union als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort rückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausgezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

- 5.1.1. Organe oder Beauftragte des **Bundeskanzleramtes** oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
- 5.1.2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise und Unterlagen nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist;
- 5.1.3. keine unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, erfolgte;
- 5.1.4. der **Förderungsgeber** vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;
- 5.1.5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- 5.1.6. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- 5.1.7. das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde;
- 5.1.8. von der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung der Förderungsmittel verlangt wird;
- 5.1.9. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom **Förderungsgeber** nicht eingehalten wurden;
- 5.1.10. die Fördermittel nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet wurden und eine Mahnung des **Förderungsgebers** unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist;

- 5.1.11. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet oder das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurde.
- 5.2. Im Fall einer Rückforderung erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages mit 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.
- 5.3. Liegt der Zinssatz gemäß Ziffer 5.2. unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
- 5.4. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils gemäß § 1 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges fällig. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt.

6. Abrechnung:

- 6.1. Bei der Abrechnung der Förderung werden nur solche Belege akzeptiert, aus denen klar ersichtlich ist, dass sie sich auf Maßnahmen beziehen, für die die Förderung gewährt worden ist. Die Rechnungen müssen auf den **Förderungswerber** lauten.
- 6.2. In den Belegen ist die verrechnete Umsatzsteuer extra auszuweisen.
- 6.3. Das **Bundeskanzleramt** behält sich vor, die Originalbelege mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Die Abrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie vom **Bundeskanzleramt** genehmigt worden ist.
- 6.4. Nicht verbrauchte Förderungsmittel werden vom **Bundeskanzleramt** nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung zurückgefordert.

7. Schlussbestimmungen:

- 7.1. Jede Änderung oder Ergänzung der Förderungsvereinbarung bedarf der schriftlichen Form.
- 7.2. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart.